

Promotionsreglement für das Liceo der Schweizer Schule¹ Rom

vom 24. Juni 1998²

Das Schulkomitee der Schweizer Schule³ Rom

erlässt

als Reglement:

I. Promotion

Art. 1. Zeugnisse werden am Ende jedes abgeschlossenen Semesters ausgestellt. Das erste Zeugnis des Schuljahres hat informativen Charakter. Das zweite Zeugnis des Schuljahres ist promotionswirksam und berücksichtigt die Leistungen des gesamten Schuljahres.

Allgemein

Massgebend sind die Noten der Promotionsfächer gemäss Anhang zu diesem Reglement. Es steht im Ermessen der Lehrkraft, Arbeiten aus dem Projektgefäss in die Semesternote des entsprechenden Faches miteinzubeziehen. Sie orientiert die Schülerinnen und Schüler darüber bei Projektbeginn.

Art. 2. Sofern in den erteilten Promotionsfächern die doppelte Summe der Notenabweichungen unter 4 nicht grösser als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben ist, wird die Schülerin oder der Schüler promoviert.

Promotion

Art. 3. Nicht promoviert wird, wer am Ende des Schuljahres:
a) die Voraussetzungen nach Art. 2 dieses Reglementes nicht erfüllt;
b) in einem Promotionsfach aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht ausreichende Grundlagen zur Bewertung der Leistung aufweist.

Nicht-
promotion

Wer nicht Promoviert wird, wiederholt die vorausgehende Klasse.

Bei Nichtpromotion am Ende des ersten Liceo entscheidet die Promotionskonferenz über die definitive Aufnahme oder den Ausschluss aus dem Gymnasium.

Art. 4. Ausgeschlossen wird, wer zweimal nicht promoviert wurde.

Ausschluss

Art. 5. Die freiwillige Repetition gilt als Nichtpromotion.

Besondere
Fälle

Sie gilt nicht als Nichtpromotion, wenn:

- a) sie das erste Mal erfolgt;
- b) die Klassenkonferenz sie empfiehlt.

Die Voraussetzungen von Abs. 2 dieser Bestimmung müssen miteinander erfüllt sein.

¹ Geändert durch Nachtrag.

² Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. November 1998, SchBl 1998, Nr. 11; in Vollzug ab 1. August 1998. Geändert durch Nachtrag vom 20. Oktober 2009, SchBl 2009, Nr. XX, in Vollzug ab 1. September 2009.

³ Geändert durch Nachtrag.

Repetition nach der Maturitätsprüfung *Art. 6.* Wer die Maturitätsprüfung nicht bestanden hat, kann das letzte Schuljahr ungeachtet der Vorschriften dieses Reglementes wiederholen.

Urlaub *Art. 7.* Die Direktorin oder der Direktor regelt die Promotion nach längerem Urlaub.

II. Zuständigkeit und Verfahren

Konferenz *Art. 8.* Der Promotionskonferenz gehören an:
a) die Direktorin oder der Direktor als Vorsitzende oder als Vorsitzender. Er oder sie kann den Vorsitz dem Stufenvertreter oder der Stufenvertreterin übertragen;
b) die Lehrkräfte der Klasse.

Die Promotionskonferenz ist zuständig, soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt.

Sie beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Lehrkräfte, welche die Schülerin oder den Schüler unterrichtet haben. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und entscheidet bei Stimmengleichheit.

Entscheid *Art. 9.* Der Promotionsentscheid wird im Zeugnis vermerkt.

Rechtsmittel *Art. 10.* Gegen den Entscheid der Promotionskonferenz kann von der gesetzlichen Vertretung des Schülers oder der Schülerin innert 14 Tagen nach der Eröffnung des Entscheides an die Patronatskommission rekurriert werden. Die Patronatskommission entscheidet abschliessend.

Die Rekursschrift ist an den Präsidenten des Comitato di Direzione zu richten und gegen Quittung beim Schulsekretariat abzugeben. Das zuständige Mitglied der Patronatskommission holt die notwendigen Vernehmlassungen ein und überweist die gesamten Akten an das Erziehungsdepartement des Kantons St.Gallen.

III. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts *Art. 11.* Das Promotionsreglement für das Liceo vom 1. Juni 1976 wird auf Beginn des Schuljahres 2002/03 aufgehoben.

Vollzugsbeginn *Art. 12.* Dieses Reglement wird ab 1. September 1998 für die Lehrgänge nach dem Maturitäts-Anerkennungsreglement angewendet.

Die Patronatskommission der Schweizer Schule⁴ Rom beschliesst:

Das Promotionsreglement für das Liceo der Schweizer Schule Rom wird genehmigt.⁵

St.Gallen, 28. September 1998

Für die Patronatskommission
der Schweizer Schule Rom

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling,
Regierungsrat

Der Sekretär:
Thomas Gschwend

Die Patronatskommission der Schweizer Schule⁶ Rom beschliesst:

Der Nachtrag zum Promotionsreglement für das Liceo der Schweizer Schule Rom wird genehmigt.⁷

St.Gallen, 18. November 2009

Für die Patronatskommission
der Schweizer Schule Rom

Der Präsident:
Stefan Kölliker,
Regierungsrat

Der Sekretär:
Christoph Mattle

⁴ Geändert durch Nachtrag.

⁵ Vgl. Art. 3 lit. c des Reglements des Erziehungsrates des Kantons St.Gallen betreffend Patronat über die Schweizerschule Rom vom 1. April 1971; SchBl 1971, 118.

⁶ Geändert durch Nachtrag.

⁷ Vgl. Art. 3 Bst. f des Reglements des Erziehungsrates des Kantons St.Gallen über das Patronat über die Schweizerschule Rom vom 14. Mai 2003; SchBl 2003, Nr. 6.

Anhang: Promotionsfächer

1. Liceo

1. Deutsch
2. Italienisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Biologie⁸
6. Geografie
7. Bildnerisches Gestalten
8. Wirtschaft und Recht
9. Französisch

2. Liceo

1. Deutsch
2. Italienisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Biologie
6. Chemie⁹
7. Physik¹⁰
8. Geschichte
9. Geografie
10. Bildnerisches Gestalten
11. Schwerpunktfach¹¹
Wirtschaft und Recht
12. Französisch

3. Liceo

1. Deutsch
2. Italienisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Biologie
6. Chemie
7. Physik
8. Geschichte
9. Geografie
10. Bildnerisches Gestalten
11. Schwerpunktfach¹³
Wirtschaft und Recht
12. Wahlpflichtfach

4. Liceo

1. Deutsch
2. Italienisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Biologie
6. Chemie
7. Physik
8. Geschichte
9. Schwerpunktfach¹²
Wirtschaft und Recht
10. Ergänzungsfach¹⁴
11. Wahlpflichtfach

5. Liceo

1. Deutsch
2. Italienisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Geschichte
6. Schwerpunktfach¹⁵
Wirtschaft und Recht
7. Ergänzungsfach¹⁶
8. Wahlpflichtfach

⁸ Geändert durch Nachtrag.

⁹ Eingefügt durch Nachtrag.

¹⁰ Eingefügt durch Nachtrag.

¹¹ Fassung gemäss Nachtrag.

¹² Fassung gemäss Nachtrag.

¹³ Geändert durch Nachtrag.

¹⁴ Eingefügt durch Nachtrag.

¹⁵ Geändert durch Nachtrag.

¹⁶ Fassung gemäss Nachtrag.